

Aufzeichnungspflichten von Wirtschaftsdünger nach der Verbringungsverordnung (Stand 28.1.2025)

Bundesland	Mitteilungspflicht einmalig als Inverkehrbringer registrieren	Aufzeichnungspflicht (Lieferschein erstellen)	Termine Aufzeichnungspflicht	Wer muss den Lieferschein vorliegen haben?	Meldepflicht	Termine Meldepflicht	Wer muss melden?	An welche Stelle leite ich die Meldungen/ Aufzeichnungen?	weitere Infos
Sachsen-Anhalt	Schriftlich per Formular nach § 5	elektronisch, schriftlich per Formular oder formlos	innerhalb eines Monats nach Lieferung ausfüllen, Lieferscheine/Aufzeichnungen sieben Jahre aufbewahren; die Daten müssen bei einer Kontrolle vorgelegt werden können	Abgeber, Aufnehmer, Beförderer	elektronisch	<u>Import:</u> 31.03., 30.09. <u>Abgabe/ Empfang:</u> 31.03., 30.09.	<u>Import aus anderen Ländern/ Staaten:</u> Aufnehmer <u>Abgabe und Aufnahme innerhalb des Landes:</u> Abgeber, Aufnehmer (Aufnehmer besitzt Bestätigungsfunktion)	Meldeprogramm Wirtschaftsdünger Sachsen-Anhalt: https://www.meldsprogramm-sachsen-anhalt.de/NSTMeldeprogramm_MULE_ST_PR/index.jsp	https://llg.sachsen-anhalt.de/themen/pflanze-ernaehrung-und-duengung/